

§ 7 ZensTeG — Postalische Gebäude- und Wohnungsstichprobe

Zensusstestgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Bei der postalischen Gebäude- und Wohnungsstichprobe in den nach § 5 ausgewählten Gebäuden werden zum Stichtag 5. Dezember 2001 folgende Merkmale erhoben:

1. als Erhebungsmerkmale:
 - a) für das Gebäude:
 - aa) Gemeinde,
 - bb) Art des Gebäudes (Wohngebäude, Wohnheim, bewohnte Unterkunft, sonstiges Gebäude mit Wohnraum),
 - cc) Zahl der Wohnungen im Gebäude,
 - dd) Zahl der leerstehenden Wohnungen;
 - b) für jede Wohnung des Gebäudes:
 - aa) leerstehende Wohnung,
 - bb) gewerbliche Nutzung, Nutzung als Ferien- oder Freizeitwohnung,
 - cc) Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen,
 - dd) Wohnverhältnis (Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter),
 - ee) Zahl der Personen in der Wohnung,
 - ff) Fläche der Wohnung,
 - gg) Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern,
 - hh) Höhe der monatlichen Miete,
 - ii) Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad, WC, Heizungsart;
2. als Hilfsmerkmale:
 - a) Anschrift des Gebäudes,
 - b) Lage der Wohnung im Gebäude,
 - c) Namen, Vornamen und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
 - d) Telekommunikationsnummer der Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht,
 - e) Namen und Vornamen der Wohnungsinhaber,
 - f) bei vom Eigentümer selbst genutzten Wohnungen: Datum des Einzugs,
 - g) bei vermieteten Wohnungen: Beginn des Mietvertrags.

Zitiervorschlag: § 7 ZensTeG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZensTeG/7>